



FAKTENPAPIER
Aktualisierung 2025

PHOTOVOLTAIK UND STEUERRECHT

WAS PRIVATE ANLAGENBETREIBENDE WISSEN SOLLTEN

Photovoltaikanlagen in Privathaushalten erzeugen nicht nur Strom für die Eigenversorgung, sondern auch Überschüsse, die ins Netz eingespeist werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert dafür eine Vergütung.

Da mit der Stromeinspeisung Einkünfte erzielt werden, stellen sich steuerliche Fragen. Die wichtigsten wollen wir in diesem Überblick kurz beantworten. Außerdem geben wir Hinweise, wo Sie tiefere Informationen finden und wie Sie praktisch vorgehen können.

Wir beschränken uns hier auf den **häufigsten Fall: Privathaushalte**, die auf ihrem selbst genutzten Haus eine Photovoltaikanlage betreiben. In anderen Fällen und wenn Sie bereits selbstständig tätig sind, einen landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb führen, sollten Sie sich gezielt informieren und individuelle steuerliche Beratung in Anspruch nehmen. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschloss der Gesetzgeber Ende 2022 **neue Steuerregeln für die Käuferinnen und Käufer bzw. Betreiberinnen und Betreiber bestimmter Photovoltaikanlagen**. Für die meisten mit diesem Faktenpapier angesprochenen Solarbetreiberinnen und -betreiber bringen die neuen Regeln erhebliche Vereinfachungen und sogar finanzielle Vorteile.

Mitte 2023 hat die Finanzverwaltung klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen dazu keine Angaben machen müssen und ihre Photovoltaikanlage gar nicht beim Finanzamt melden müssen.

Diese Gesetzesänderungen für Photovoltaikanlagen wurden Ende 2022 beschlossen und werden im folgenden Text näher erläutert:

- Eine Steuerbefreiung bestimmter Photovoltaikanlagen im Einkommensteuergesetz, durch Einfügen einer Nummer 72 in Paragraf 3 (EStG) und
- passend dazu eine Erhöhung der Leistungsschwelle für die Steuerbefreiung im Gewerbesteuergesetz in der schon existierenden Nummer 32 des Paragraphen 3 (GewStG).
- Die Befugnis für Lohnsteuerhilfvereine, auch Betreiberinnen und Betreiber der nach EStG befreiten Photovoltaikanlagen zu beraten, in Nummer 11 c des Paragraphen 4 (StBerG).

„Photovoltaik ohne Finanzamt“

In der Praxis zielen diese Regelungen zusammengefasst darauf ab, dass insbesondere private Betreiberinnen und Betreiber von allen steuerlichen Überlegungen und Bürokratie mit dem Finanzamt im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage vollständig entlastet werden: „Photovoltaik ohne Finanzamt“.

Wer sich für ihr bzw. sein Einfamilienhaus eine solche Anlage anschafft, muss daraus keine Einkünfte versteuern, zahlt beim Kauf keine Mehrwertsteuer, muss die Photovoltaikanlage beim Finanzamt nicht anmelden, in der Steuererklärung weder Kosten noch Einnahmen daraus deklarieren, wird nicht Mitglied in der IHK und kann als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer die Steuererklärung von einem Lohnsteuerhilfverein erstellen lassen.

Das Bundesfinanzministerium hat in einer Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) vom 12. Juni 2023 sogar ausdrücklich klargestellt, dass Betreiberinnen und Betreiber auf die steuerliche Meldung ihrer Anlage beim zuständigen Finanzamt verzichten können,

- wenn sie ausschließlich von der Einkommensteuer befreite Photovoltaikanlagen betreiben, und

Begünstigung beeinflusst auch die Rente & Krankenversicherung

Wenn bisher aus der Photovoltaikanlage steuerpflichtige Einkünfte entstanden sind, wurden diese auch bei Erwerbsminderungsrenten, Witwenrenten sowie in der Krankenversicherung von Rentnerinnen und Rentnern, freiwillig Versicherten und Familienversicherten angerechnet. Dies konnte in Einzelfällen die Krankenversicherungsbeiträge

TIPP
Die meisten privaten Photovoltaikbetreiberinnen und -betreiber müssten ihre Photovoltaikanlage nicht mehr beim Finanzamt anmelden und brauchen in ihrer Steuererklärung keine Einnahmen oder Kosten erklären. Näheres über die Voraussetzungen finden Sie im Text.

- Einführung eines Steuersatzes von „0 Prozent“ im Umsatzsteuergesetz für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen, durch Ergänzung des Paragraphen 12 um einen Absatz 3 (UStG).

Checkliste

Eine Photovoltaikanlage muss weder beim Finanzamt angemeldet werden, noch müssen in der Steuererklärung dazu Angaben gemacht werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hat nur Einkommensteuerbefreite Photovoltaikanlagen
- Keine anderweitigen umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte
- Es besteht nicht bereits eine Umsatzsteuerpflicht (ggf. eine andere Person als Betreiberin/Betreiber wählen)
- Wahl der Kleinunternehmerregelung (wird automatisch gewählt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Meldung beim Finanzamt erfolgt)

- sich umsatzsteuerlich die selbstständige Tätigkeit auf Anlagen beschränkt, auf die der Nullsteuersatz anwendbar wäre, und
- die oder der Steuerpflichtige die Kleinunternehmerregelung wählt.

Steuererklärungen und Angaben zu den Photovoltaikanlagen müssen dann gegenüber dem Finanzamt nicht mehr abgegeben werden.

erhöhen und die Renten schmerzhaft kürzen.

Die Steuerbefreiung in der Einkommensteuer wirkt sich auch hier zugunsten der Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen aus. Wer davon betroffen war oder noch ist, sollte sich bei seiner Krankenversicherung und dem Rentenversicherungsträger um eine Korrektur bemühen.

Lohnsteuerhilfvereine dürfen beraten

Photovoltaikanlagen gelten unabhängig von ihrer Größe steuerlich als Gewerbebetrieb, wenn Strom gegen Vergütung ins Netz eingespeist wird. Das führte dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Steuerklärung nicht mehr von Lohnsteuerhilfvereinen erstellen lassen durften, weil die beschränkte Beratungsbefugnis als Alternative zu Steuerberaterinnen oder -berater nur für Steuerpflichtige gilt, die insbesondere Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder Rente beziehen. Der Gesetzgeber fand dafür letztlich eine einfache Lösung.

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage, für welche die Steuerbefreiung gilt, hindert seit 2022 nicht mehr daran, die Einkommensteuererklärung von einem Lohnsteuerhilfverein erstellen zu lassen. Einschränkend gilt: Wer eine Bestandsanlage noch mit Umsatzsteuerpflicht betreibt, muss die Umsatzsteuererklärung jedoch selbst erstellen. Das dürfen die Lohnsteuerhilfvereine weiterhin nicht. Da die meisten Betreiberinnen und Betreiber jedoch nach den entsprechenden Fristen (meist sechs Jahre nach Optieren zur Umsatzsteuerpflicht) in die Kleinunternehmerregelung wechseln, dürfte sich dieses Übergangsproblem bald auflösen.

Einkommensteuerbefreiung

Die zugrundeliegende Steuerbefreiung ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Demnach sind Einnahmen und Entnahmen (der private Verbrauch des Solarstroms) aus Photovoltaikanlagen steuerfrei, wenn die Anlage maximal 30 Kilowatt Modulleistung hat und auf einem Einfamilienhaus, dessen Nebengebäude oder einem Nichtwohngebäude installiert ist.

Auf Mehrparteiegebäuden gelten unterschiedliche Regelungen für Anlagen, die bis Ende 2024 installiert wurden und Anlagen, die ab Januar 2025 installiert oder erweitert werden: Bis Ende 2024 in Betrieb genommene Anlagen sind steuerfrei, wenn sie maximal 15 Kilowatt Leistung pro Wohn- oder Gewerbeeinheit haben. Wird eine Anlage erst ab 2025 in Betrieb genommen oder eine bestehende Anlage erweitert, ist sie bis 30 Kilowatt pro Einheit steuerfrei. Der Gesetzgeber hat diese Änderung mit dem Jahressteuergesetz 2024 beschlossen.

Zusätzlich gilt eine Freigrenze von 100 Kilowatt für die Steuerperson oder Betreibergemeinschaft. Es können also

mehrere Anlagen auf verschiedenen Gebäuden steuerfrei betrieben werden, solange die einzelnen Anlagen jeweils das Gebäudekriterium erfüllen und die Leistungssumme der begünstigten Anlagen insgesamt nicht mehr als 100 Kilowatt betragen.

Dass „Einnahmen und Entnahmen“ von der Einkommensteuer befreit sind, bedeutet, dass die Einspeisevergütung, Verkaufserlöse an Mieterinnen und Mieter (Mieterstrom), aber auch die Entnahme zum privaten Stromverbrauch in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden müssen und das zu versteuernde Einkommen nicht mehr erhöhen.

Umgekehrt können logischerweise auch keine Kosten aus der Investition und dem laufenden Betrieb der Anlage steuerlich geltend gemacht werden, denn Abschreibungen und Betriebskosten können steuerlich nur von Einnahmen abgezogen werden, für die Steuern zu zahlen wären. Das gilt auch für Sonderabschreibungen und den Investitionsabzugsbetrag (IAB), die von Steuerberaterinnen und -beratern bis 2022 in vielen Fällen als Steuersparmodell genutzt wurden.

Teilweise rückwirkend und auch für Bestandsanlagen

Unverständnis verursachte deshalb das rückwirkende Inkrafttreten der Steuerbefreiung schon für das ganze Steuerjahr 2022, obwohl das Gesetz erst kurz vor Jahresende vom Bundestag beschlossen wurde. Dabei ist die Anwendbarkeit der Sonderabschreibungen auf die betreffenden Solaranlagen ebenso fraglich wie die nachträgliche Streichung des oftmals wohl nur vermeintlichen Steuervorteils.

Die Steuerbefreiung in der Einkommensteuer ist keine Wahlmöglichkeit, sondern verpflichtend anzuwenden für die Anlagen, auf welche die Kriterien zutreffen, und zwar unabhängig vom Inbetriebnahmejahr. Sie gilt also ab der Steuererklärung für das Jahr 2022 auch für Bestands- und Altanlagen ab der Steuererklärung. Umgekehrt heißt das: Wer die Steuerbefreiung nicht haben will, um die Abschreibungen zu nutzen, müsste Anlagen installieren oder kaufen, die obige Befreiungsgrenzen überschreiten.

Gewerbesteuerbefreiung

Wenig bekannt, existierte eine Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis 10 Kilowatt bereits 2019 im Gewerbesteuerergesetz.

Die Grenze ist jetzt auf 30 Kilowatt angehoben. Für die meisten Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hatte und hat dies jedoch keine finanzielle Relevanz, weil erst ein jährlicher Gewinn von mehr als 24.500 Euro Gewerbesteuerzahlungen auslöst – bei so kleinen Photovoltaikanlagen kein Thema.

Warum dann diese spezielle Steuerbefreiung? Grund dafür ist eine besondere Regelung im IHK-Gesetz: Wer Einkünfte erzielt, die grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen, wird als Gewerbetreibender Pflichtmitglied in der regionalen Industrie- und Handelskammer (IHK). Beiträge zahlt man jedoch erst bei mehr als 5.200 Euro Jahresgewinn aus dem Gewerbebetrieb. Ohne die Steuerbefreiung würden Millionen Betreiberinnen und Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (kostenlos) Pflichtmitglied der Kammern werden.

Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer

Der große Befreiungsschlag für Solarbetreiberinnen und -betreiber von der komplexen Materie der Umsatzsteuer gelang dem Bundesfinanzministerium dank der erst 2022 von der EU geänderten Europäischen Mehrwertsteuer-richtlinie. Diese ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, ermäßigte Umsatzsteuersätze für bestimmte Güter einzuführen.

Die Vorlage aus dem Ministerium, die der Bundestag Ende 2022 beschloss, sieht bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern an den Betreiberinnen oder den Betreibern der Anlage einen Steuersatz von null Prozent vor – statt der üblichen 19 Prozent. Begründet wurde dies jedoch nicht mit einer Förderung für Solaranlagen, sondern dringend notwendiger Entbürokratisierung. Deshalb ist der Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen, die ab Januar 2023 geliefert oder fertig installiert wurden, keine vorübergehende Maßnahme, sondern

TIPP

Das gilt für Steckersolargeräte:
Betreibt ein Mieterhaushalt oder Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer im Mehrfamilienhaus ein Balkon-Solarmodul (Steckersolargerät), erfüllt dies in der Regel alle Anforderungen an Nullsteuersatz und Einkommensteuerbefreiung. Steuerlich bleibt der eigene Strom von Balkon und Terrasse also unberücksichtigt und bei der Anschaffung muss keine Mehrwertsteuer bezahlt werden.

Steckersolargeräte sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz definiert als kleine Photovoltaiksysteme mit maximal 2.000 Watt Modulleistung und 800 Watt Wechselstromleistung und werden häufig per Steckdose angeschlossen.

Mehr zum Thema Steckersolargerät finden Sie auf unserer Homepage
www.photovoltaik-bw.de/themen/balkonsolaranlagen

wird laut Bundesfinanzministerium dauerhaft gelten.

Hunderttausende Käuferinnen und Käufer, selbst kleiner Photovoltaikanlagen, nutzten nämlich zuvor seit langem die Möglichkeit, ihren „Gewerbebetrieb Photovoltaik“ umsatzsteuerpflichtig zu erklären (Optieren zur Umsatzsteuerpflicht). Die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verzichteten auf die Befreiung von der Umsatzsteuer mittels der „Kleinunternehmerregelung“. Bis zu einem Jahresumsatz von 25.000 Euro (bis 2024 waren es 22.000 Euro) gilt diese „Bagatellgrenze“, mit der man sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen kann.

Die freiwillige Umsatzsteuerpflicht ermöglichte den Anlagenkäuferinnen und -käufern die Rückerstattung der an den Installateur bezahlten Mehrwertsteuer, führte aber zu einer Flut an Bürokratie bei den Finanzämtern und Steuerpflichtigen und vielen fehlerhaften Steuererklärungen.

Unterschiede zur Einkommensteuerbefreiung

Anders als bei der Einkommensteuerbefreiung ist das wesentliche Kriterium bei der Umsatzsteuer nicht die Anlagengröße, sondern das Gebäude, auf dem die

Photovoltaikanlagen betrieben wird. Handelt es sich um ein Wohngebäude, ein öffentliches Gebäude oder ein für gemeinnützige Zwecke genutztes Gebäude, rechnet die

Verkäuferin oder der Verkäufer und die Installateurin oder der Installateur mit null Prozent Umsatzsteuer ab, egal wie groß die Anlage ist.

Um den Aufwand der Nachweisführung zu minimieren, hat der Gesetzgeber eine Vereinfachung festgelegt, die häufig fälschlicherweise als Leistungsgrenze interpretiert wird: Hat die Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 Kilowatt Leistung, dann ist die Art des Gebäudes nicht relevant und muss auch nicht dokumentiert werden. Der Nullsteuersatz gilt bis 30 Kilowatt Anlagenleistung also für alle Gebäude und auch beim Verkauf wesentlicher Komponenten, beispielsweise für den Onlinehandel. Wichtig ist dabei der Zusatz „an die Betreiberin oder den Betreiber“, denn der Nullsteuersatz ist nur bei Lieferung an die Endanwenderin oder den Endanwender anzusetzen, nicht im Zwischenhandel und nicht wenn die Käuferin oder der Käufer die Anlage gar nicht selbst betreibt, sondern bei-

spielsweise vermietet.

Der Nullsteuersatz gilt nicht nur für die Lieferung und Installation ganzer Photovoltaikanlagen, sondern auch für die Lieferung und den Austausch wesentlicher Komponenten wie Solarmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher und nach einer Klarstellung der Finanzverwaltung auch dann, wenn beispielsweise ein Elektrofachbetrieb den Zähler-schrank tauschen muss, damit ein Dachdeckerbetrieb eine Photovoltaikanlage liefern kann.

Ob eine Verkäuferin oder ein Verkäufer mit null oder 19 Prozent Umsatzsteuer abrechnet ist übrigens nicht seiner Wahl überlassen. Der zutreffende Steuersatz ist zu ermitteln und anzuwenden. Im Zweifelsfall sollte man sich beider eigenen Steuerberaterin oder dem Steuerberater, oder der Fachbetrieb sich beim Finanzamt, rückversichern, welcher Steuersatz richtig ist.

Vorteile auch für Bestandsanlagen

Wer vor 2023 eine Photovoltaikanlage angeschafft hat, dem bringt der Nullsteuersatz zunächst keinen finanziellen Vorteil, außer beim Austausch von defekten Komponenten. Hat die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber „zur Umsatzsteuerpflicht optiert“, bleibt es erst einmal dabei, denn die Umsatzsteuerpflicht wurde mit der Gesetzesänderung nicht abgeschafft. Das betrifft auch Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber, die schon ohne die Photovoltaikanlagen umsatzsteuerpflichtig waren, weil sie noch einer anderen selbständigen Tätigkeit nachgehen. Und es betrifft auch den ins Netz eingespeisten oder an Dritte verkauften Strom.

Ärgerlich für viele sonst nicht-selbständig tätige Betreiberinnen und Betreiber war und ist die Umsatzsteuer, die für den privat verbrauchten Solarstrom zu zahlen ist. Diese ist eine steuerrechtlich logische Folge der Mehrwertsteuererstattung (sogenannte Vorsteuererstattung). Nach Ablauf zweier Fristen kann man nach etwa sechs Jahren aus der Umsatzsteuerpflicht nachträglich in die Kleinunternehmerregelung wechseln: Zum einen die Bindungsfrist von fünf Kalenderjahren, die man nach dem Optieren zur

Umsatzsteuerpflicht dabei bleiben muss. Zum zweiten der Korrekturzeitraum, der 60 Monate nach Beginn der Anschaffung läuft und deshalb meist ins sechste Kalenderjahr reicht. Ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung erfolgt deshalb in der Regel nach sechs Jahren zum Beginn des siebten Kalenderjahres.

Nach dem Wechsel zur Kleinunternehmerregelung muss für den Eigenverbrauch keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden und es entfällt umsatzsteuerliche Bürokratie.

Mit der sogenannten „umsatzsteuerlichen Entnahme“ in den privaten Bereich lässt sich aber auch schon vorher in vielen Fällen Abhilfe schaffen. Dazu muss die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber diese Entnahme dem Finanzamt gegenüber erklären und braucht ab dem Zeitpunkt für den privaten Stromverbrauch keine Umsatzsteuer mehr bezahlen. Für den eingespeisten oder verkauften Strom muss noch Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden, solange die Option zur Umsatzsteuerpflicht besteht. Möglich ist die umsatzsteuerliche Entnahme in dieser Weise, sofern die Photovoltaikanlage die Voraussetzungen des Nullsteuersatzes erfüllen würde.

Steuerspartipp für Steuerbefreite

Zum Schluss noch ein Steuerspartipp, der durch die Vereinfachungen nicht obsolet geworden ist. Wie die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben zur Einkommen-

steuerbefreiung (17. Juli 2023) ausdrücklich klargestellt hat, bleibt die Möglichkeit bestehen, den Arbeitskostenanteil der Installation als Handwerkerleistung geltend zu

machen (§ 35a Abs. 3 EStG, Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen).

Somit können die Kostenanteile für Arbeitsleistungen der Handwerkerinnen und Handwerker bei der Montage und Installation steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen in der Rechnung separat ausgewiesen sind und die Rechnung per Überweisung bezahlt wurde. Von diesen Kosten können 20 Prozent von der Steuerlast abgezogen werden.

Diese steuerliche Begünstigung kann auch später bei Wartung oder Reparaturleistungen in Anspruch genommen werden. Insgesamt können bis zu 6.000 Euro im Jahr an Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten für sämtliche Handwerkerarbeiten im Haushalt steuermindernd berücksichtigt werden. Davon zählen 20 Prozent, sodass maximal 1.200 Euro jährliche Steuerersparnis pro Haushalt für alle Handwerkerleistungen insgesamt möglich sind.

Beispiel

In der Kaufrechnung der Photovoltaikanlage sind 2500 Euro Arbeitsleistungen enthalten. Davon können 20 Prozent, also 500 Euro einmalig von der zu zahlenden Steuer abgezogen werden. Die Steuerersparnis beträgt also 500 Euro. Bei Umsatzsteuerpflicht kann nur der Nettobetrag der Handwerkerleistung berücksichtigt werden, bei Kleinunternehmerregelung der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.

Netzbetreiber, Stromversorger und Messstellenbetreiber

Das EEG verpflichtet den Netzbetreiber, Ihren Solarstrom 20 Jahre lang plus Jahr der Inbetriebnahme (EEG-Förderzeitraum) abzunehmen und nach den gesetzlichen Vorgaben zu vergüten. Der Netzbetreiber ist das Unternehmen, das an Ihrem Ort das lokale Stromnetz betreibt. Der Strom, den Sie für Ihren Haushalt (zusätzlich) aus dem Netz beziehen, wird von einem anderen Unternehmen geliefert, dem Strom- oder Energieversorger.

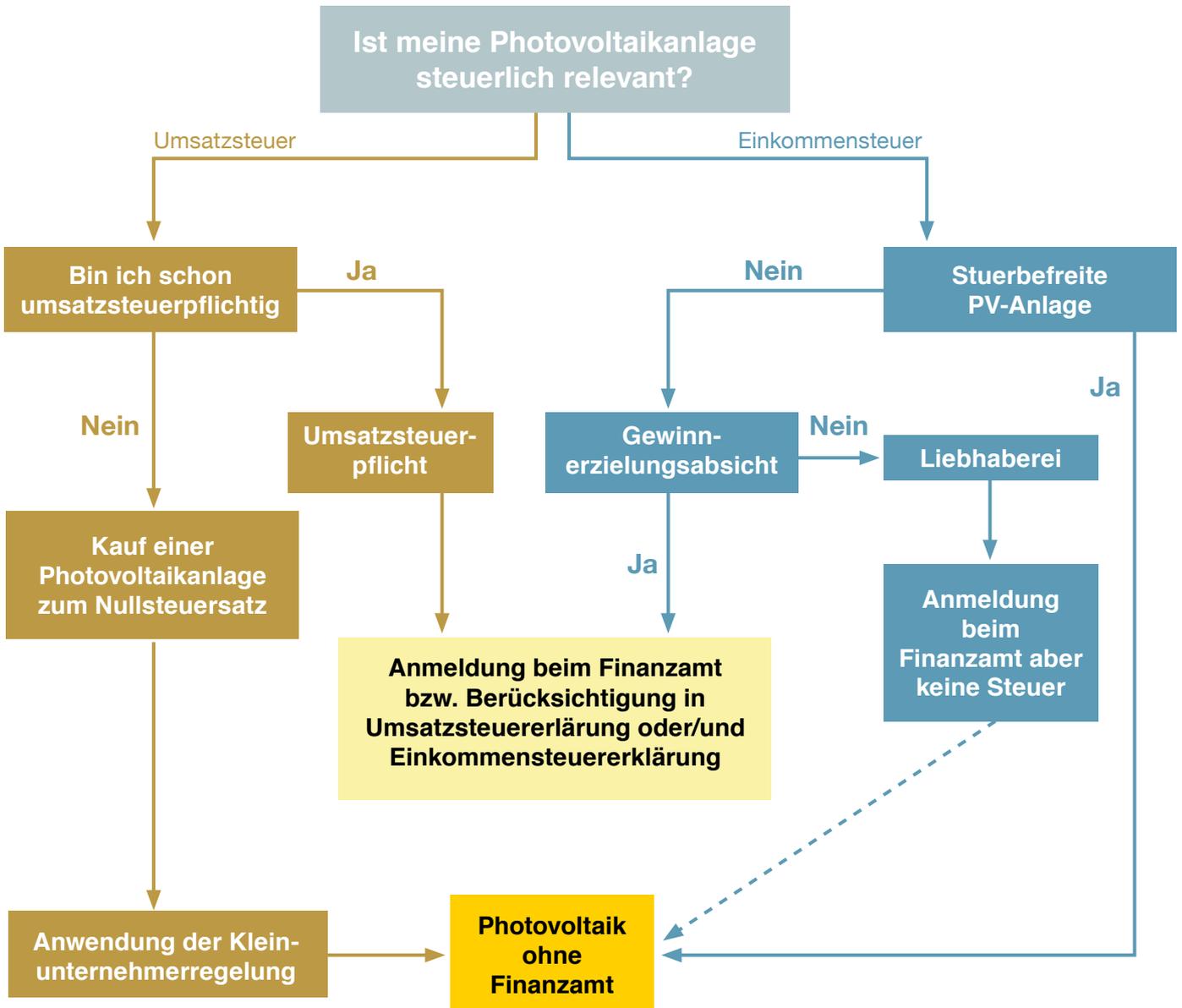
Dies gilt auch, wenn diese Unternehmen manchmal unter einem gemeinsamen Dach und mit einem ähnlichen Namen firmieren wie beispielsweise „Stadtwerke Stuttgart“ und „Stuttgart Netze“. Den Versorger können Sie frei wählen und wechseln – auch mit einer Photovoltaikanlage. Egal, welchen Stromversorger Sie wählen: Ihren Solar-

strom muss innerhalb des EEG-Förderzeitraums immer der lokale Netzbetreiber abnehmen und vergüten.

Auch der Einbau, Betrieb und die Ablesung der Stromzähler, zusammengefasst als Messstellenbetrieb, ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben formal getrennt von Netzbetreiber und Versorger. Dennoch ist meist dafür der Netzbetreiber oder ein frei wählbarer Anbieter zuständig, als sogenannter grundzuständiger Messstellenbetreiber. In bestehenden Stromlieferverträgen sind diese Kosten meist standardmäßig noch im Grundpreis enthalten

Achten Sie darauf, dass Sie diese Kosten in Zukunft nicht doppelt bezahlen.

Orientierungshilfe zur steuerlichen Einordnung der eigenen Photovoltaikanlage



Quelle: Thomas Seltmann, Grafik:kissundklein

Unterschiede zwischen Einkommensteuer und Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen

Verwechslungsgefahr: Es gibt wichtige Unterschiede bei den Neuregelungen in der Einkommensteuer gegenüber der Umsatzsteuer. Besonders heikel ist die vermeintliche Gemeinsamkeit bezüglich der 30-Kilowatt-Leistungsgrenze.

	Einkommensteuer	Umsatzsteuer
Inkrafttreten	Anzuwenden ab dem Steuerjahr 2022 (1. Januar 2022)	1. Januar 2023
Steuerbefreiung	Einnahmen und Entnahmen von Strom	Umsatzsteuersatz null beim Kauf der Anlage bzw. der wesentlichen Komponenten (auch Stromspeicher)
Betroffene Anlagen	Neuanlagen und Altanlagen unabhängig vom Inbetriebnahmedatum	Lieferung oder Fertigstellung ab 1. Januar 2023
Betroffene Gebäude	Wohngebäude, bis 30 kW _p , alle Gebäudarten, Mehrparteiengebäude (MPG)	Wohngebäude, öffentliche Gebäude, Gebäude für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten
Anlagengröße	Einfamilienhaus bis 30 kW _p , Mehrparteiengebäude 30 kW _p je Wohn- oder Gewerbeeinheit (Inbetriebnahme oder Erweiterung ab 2025, zuvor 15 kW _p je Einheit)	Keine Größenbegrenzung, aber Vereinfachung bis 30 kW _p
Einkünfte steuerfrei	Ja	Nein (falls Betreiberin oder Betreiber umsatzsteuerpflichtig)



© Photovoltaik-Netzwerk BW/ Kuhnle&Knödler

Weiterführende Informationen

Kostenlos zugänglich

01. „**Steuertipp Energieerzeugung**“ Broschüre des Finanzministeriums Baden-Württemberg
<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/steuern-aktuelle-themen/photovoltaik-anlagen-das-sind-die-steuerregeln>
02. „**Hilfe zu Photovoltaikanlagen**“ des Bayerischen Landesamtes für Steuern
www.lfst.bayern.de/steuerinfos/weitere-themen/photovoltaikanlagen
Verwaltungsanweisungen wie diese sind üblicherweise mit Bund und Ländern abgestimmt und deshalb auch in anderen Bundesländern zutreffend, da das zugrundeliegende Steuerrecht bundeseinheitlich ist.
03. Themenrubrik „**Steuertipps**“ bei PV-Magazine Deutschland: www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/

BMF-Schreiben zur Anwendung der Steuerregeln

04. Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen, 27.2.2023:
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2023-02-27-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-bestimmten-photovoltaikanlagen.html
05. Einzelfragen zur Umsatzsteuer, 30.11.2023
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2023-11-30-einzelfragen-bei-der-anwendung-des-nullsteuersatzes-fuer-bestimmte-photovoltaikanlagen.html
06. Umsatzsteuer bei Steckersolargeräten, 15.8.2024
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2024-08-15-nullsteuersatz-steckersolargerate.html
07. Einkommensteuer-Befreiung, 17.7.2023
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-07-17-Photovoltaikanlagen-Steuerbefreiung.html
08. Keine Anmeldung beim Finanzamt, 12.6.2023
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2023-06-12-Stl-Erfassung-Betreiber-Photovoltaikanlagen.html

Bücher

09. Steuertipps-Ratgeber von Joachim Kind (2023):
„**Photovoltaikanlage und Blockheizkraftwerk – Steuern, Technik und Umsetzung**“
10. Fachbuch von Jügen K. Wittlinger (2023): „**Photovoltaik im Steuerrecht**“
<https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-40321-8>

Fachseminar für Steuerberater

11. Onlineseminar mit umfangreichem Skript von Steuerseminare Graf
www.steuerseminare-graf.de/seminare/pv-anlagen-und-co-2024-2025/

Impressum

Herausgeber	Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. Meitnerstr. 1, 70563 Stuttgart Mail: info@solarcluster-bw.de www.solarcluster-bw.de
V.i.S.d.P.	Andreas Schlumberger (Solar Cluster BW)
Autor	Thomas Seltmann (Photovoltaik-Experte und Ratgeber-Autor, Berlin)
Redaktion	Irina Kroo (Solar Cluster BW)
Stand	Stand Februar 2025 (4. komplett überarbeitete Auflage)
Titelbild	Vollbelegtes PV-Dach in Abtsgmünd/Ostalbkreis Baden-Württemberg. Quelle: Thomas Seltmann
Satz und Layout	www.kissundklein.de , Konstanz

Dieses Faktenpapier ist im Rahmen des **Photovoltaik-Netzwerks Baden-Württemberg** entstanden. Das Netzwerk setzt neue Impulse für den Ausbau der Sonnenstromnutzung im Südwesten, bringt Akteure zusammen und unterstützt so die Energiewende in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs. Aktuell sind bereits über 400 Institutionen & Unternehmen aktiv. Als Anlaufstelle richten sich die regionalen Netzwerke an Kommunen, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Landwirtschaftsbetriebe, Umweltschutzverbände und weitere Institutionen. Das Photovoltaik-Netzwerk wird vom Umweltministerium Baden-Württemberg gefördert.

Ansprechpersonen in Ihrer Region finden Sie unter: **www.photovoltaiik-bw.de**